

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

Betreff:

Gründung der WegeHA Wirtschaftsflächenentwicklungsgesellschaft Hagen mbH

Beratungsfolge:

24.11.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht beschließt der Rat der Stadt Hagen zum 01.01.2017 die Gründung der 'HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH'.
2. Dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser DS 0840-2/2016 ist, wird zugestimmt. Falls sich aus dem kommunalrechtlichen Beteiligungsverfahren oder aus formellen Notwendigkeiten noch Änderungsbedarfe ergeben, sind diese von dem Ratsbeschluss ebenfalls erfasst, sofern diese nicht wesentlich sind.
3. Der Rat der Stadt Hagen stellt für den städtischen Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von 12.750 € und für den städtischen Anteil an der Kapitalrücklage einen Betrag von 497.250 € außerplanmäßig zur Verfügung. Der Betrag von insgesamt 510.000 € wird durch die Minderauszahlungen bei der Maßnahme Entwicklungsgebiet Unteres Lennetal gedeckt.
4. Der Rat der Stadt Hagen bestellt bis drei Monate nach Ende der Wahlperiode Herrn Christoph Gerbersmann als Verwaltungsratsvorsitzendem des WBH und Vertreter im Verwaltungsrat des WBH nach § 114a Abs. 8 GO NRW als ständigen stimmberechtigten Vertreter für die Gesellschafterversammlung der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH. Als Vertreter bestellt der Rat bis drei Monate nach Ende der Wahlperiode Herrn Oberbürgermeister Erik O. Schulz.
5. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, den vom Mehrheitsgesellschafter Stadt Hagen vorgeschlagenen und durch Beschluss zur im nicht-öffentlichen Teil

beratenen DS 0875-2/2016 benannten Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, soweit dieser bei Geschäften mit der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH als Vertreter der Stadt tätig wird.

6. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister zu folgender Weisung an den WBH:

“Der WBH wird angewiesen,

- sich mit einem Anteil von 49% an der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH zu beteiligen und den Geschäftsanteil von 12.250 € sowie den Anteil des WBH an der Kapitalrücklage in Höhe von 477.750 € einzubringen;
- den/die Vertreter/in des WBH in der konstituierenden Gesellschafterversammlung der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH anzulegen, der Bestellung der beiden durch Beschluss zur im nicht-öffentlichen Teil beratenen DS 0875-2/2016 benannten Geschäftsführer der Gesellschaft zuzustimmen;
- den/die Vertreter/in des WBH im Verwaltungsrat des WBH anzulegen, Herrn Thomas Grothe als Vorstand des WBH bis drei Monate nach Ende der Wahlperiode als ständigen stimmberechtigten Vertreter des WBH für die Gesellschafterversammlung der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH zu bestellen. In seiner Vertretung ist bis drei Monate nach Ende der Wahlperiode Herr/Frau _____ zu bestellen.“

7. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den mit Beschluss zu 4. bestellten ständigen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH, in der konstituierenden Sitzung der Gesellschafterversammlung

- der Bestellung der beiden mit Beschluss zur im nicht-öffentlichen Teil beratenen DS 0875-2/2016 benannten Geschäftsführer der Gesellschaft,
- dem Geschäftsführeranstellungsvertrag in der Fassung, wie er voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 15.12. 2016 in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen wird und
- dem Wirtschaftsplan 2017 der HAGENareal – Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses zu DS 0875-2/2016, die im nicht-öffentlichen Teil beraten wird,

zuzustimmen.

8. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse sachgerecht oder rechtlich notwendig sind.

Kurzfassung

Begründung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2016 ist die Verwaltung aufgefordert worden, die im Gesellschaftsvertrag angesprochenen Wertgrenzen für die am 15.12.2016 vom Rat der Stadt Hagen zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft schon in der Ratssitzung am 24.11.2016 zur Diskussion zu stellen. Der Vorschlag der Verwaltung findet sich in der Anlage zu dieser DS 0840-2/2016.

Ferner wurde nach der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Entwurf des Gesellschaftsvertrages an zwei Stellen noch einmal überarbeitet. Zum einen ist § 10 Abs. 7 (Beirat) aus dem Vertrag entfernt worden. Ferner wurde § 10 Abs. 2 Nr. 7 neu gefasst (sh. auch den dieser DS 0840-2/2016 anhängenden Vertragsentwurf).

Schließlich erfolgten im Beschlussvorschlag einige redaktionelle Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen

- Die finanziellen Auswirkungen sind in DS 0875-1/2016 dargestellt

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Gesellschaftsvertrag der

HAGENareal - Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für Wirtschaftsflächen mbH

**§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

*“HAGENareal - Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft für
Wirtschaftsflächen mbH”.*

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Unternehmensgegenstand ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch
- die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
 - die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und
 - die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen.
- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzung, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich ist sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten, soweit dies nicht den für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz zu beachtenden Vorgaben widerspricht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang

stehen, abzuschließen. Die Tätigkeit darf nicht über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen.

- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist zu beachten.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Von dem Stammkapital übernimmt

- die Stadt Hagen (Mehrheitsgesellschafterin) einen Geschäftsanteil zu 12.750,00 EUR
- der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR einen Geschäftsanteil zu 12.250,00 EUR.

- (2) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und werden mit der Gründung in voller Höhe fällig.

§ 5 Verfügung über Gesellschaftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:
 - a. Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - b. Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Beschränkungen der Buchstaben a. und b. gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit geringem finanziellen Umfang. Die nach Maßgabe des Abs. 7 zu erstellende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung legt hierzu eine Wertgrenze fest.

- (3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung darf Maßnahmen der Geschäftsführung ohne einen zweiten Geschäftsführer oder den in Satz 1 genannten Prokuristen nur ergreifen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für das Kommunalunternehmen erforderlich ist.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist der vom Mehrheitsgesellschafter benannte Geschäftsführer Sprecher der Geschäftsführung. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu beachten.

- (5) Für Geschäfte mit den Gesellschaftern und deren Beteiligungsunternehmen ist die Geschäftsführung vom Verbot des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder ihrer Vorberatung bedürfen.
- (7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung oder Wertgrenzen für Zuständigkeiten regelt. Sie ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (8) Nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und unter Beachtung der in § 10 geregelten Zuständigkeit für die Gesellschafterversammlung ist die Geschäftsführung unter anderem zuständig für:

- a) die Aufnahme von Darlehen und den Einsatz von sonstigen Finanzierungsinstrumenten,
- b) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans.

§ 9 Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Beide Gesellschafter bestellen in die Gesellschafterversammlung jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss entschieden wird, findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vom Rat der Stadt Hagen bestellte stimmberechtigte Vertreter der Stadt Hagen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Des Weiteren entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die vertragliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse. Maßnahmen der Geschäftsführung stehen ihm nur bei Handlungsunfähigkeit der Geschäftsführung zu.
- (2) Ferner unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung insbesondere:
1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-jährigen Finanzplans;
 2. Einwilligungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 7. **Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse von Geschäftsführern, Prokuristen und leitenden Angestellten;**
 8. Entlastung der Geschäftsführung;
 9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
 10. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 11. Auflösung der Gesellschaft;
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 14. Abschluss von Verträgen, welche das Kommunalunternehmen mehr als ein Jahr binden (Dauerschuldverhältnisse) und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen

begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 16 fallen;

15. Verträge über Investitionen i. S. d. § 18 KUV NRW, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten;
16. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten; des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf es nur, soweit vorstehende Geschäfte
 - außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen,
 - im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten und
 - nicht gegenüber einem Beteiligungsunternehmen erfolgen.
17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
18. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreitet;
19. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
20. Erteilung und Widerruf von generellen, über den Einzelfall hinausgehenden Vollmachten,
21. Rechtsgeschäfte gemäß § 8 Abs. 2 lit. a. und b.;
22. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals.
- (5) Der vom Rat der Stadt Hagen bestellte Vertreter in der Gesellschafterversammlung ist an Weisungen des Rates der Stadt Hagen, der Vertreter der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR an die Weisungen des Verwaltungsrates der AöR gebunden.
- (6) Für Beschlüsse zu Abs. 1 und 2 ist ein vorausgehender Beschluss des Rates zwingend.
- (7) ~~Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen. Der Beirat soll die Gesellschaft unter Einbindung aller am Prozess der Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung beteiligten Organisationseinheiten hinsichtlich ihrer strategischen Ausrichtung beraten. Wenn ein Beirat eingerichtet wird, sind die vom Rat der Stadt Hagen bestellten Vertreter im Beirat an Weisungen des Rates der Stadt Hagen und die vom Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR bestellten Vertreter an die Weisungen des Verwaltungsrates der AöR gebunden. Für den Beirat gilt § 113 GO NRW.~~

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan und dem Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beschlussfassung der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige

Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 12 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GO NRW.
- (6) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 13 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gleiche Rechte stehen der bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmten Stelle zu.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgundsätzgesetz zu.
- (3) Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 14 Gewinnverwendung, Vermögensbindung

- (1) Eine Ausschüttung eines ggf. erzielten Jahresgewinns findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommendes Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Hagen entsprechend § 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingesetzt und verwandt werden.

**§ 15
Angabe der Bezüge**

Die Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung richtet sich nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW.

**§ 16
Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (insbesondere die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren sowie etwaige Steuern) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft

**§ 17
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 18
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, wird hierdurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter vereinbaren in einem solchen Fall eine Bestimmung, die der ursprünglichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

	Geschäftsführer	Gesellschafterversammlung
Gemäß § 8 (2) a. und b. Gesellschaftsvertrag (GV) Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft sowie Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft	bis 1.000 €	größer 1.000 €
Gemäß § 8 (8) a) GV i.V.m. § 10 (2) Nr. 16 GV Aufnahme, Gewährung, Kündigung von Darlehen, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften ua.	- bis 50.000 €, wenn keine Deckung über den Wirtschaftsplan vorliegt - unbegrenzt, solange vom Wirtschaftsplan gedeckt	größer 50.000 €, wenn keine Deckung über den Wirtschaftsplan vorliegt
Gemäß § 8 (8) b) GV Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche	bis 50.000 €	größer 50.000 €
Gemäß § 10 (2) Nr. 14. GV - Abschluss von Verträgen, welche das Kommunalunternehmen mehr als ein Jahr binden (außer Verträge unter Ziff. 16) - für Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Bauverträge etc.)	bis 50.000 € bis 1.000.000 €, wenn diese über den Wirtschaftsplan gedeckt sind	größer 50.000 € größer 1.000.000 €
Gemäß § 10 (2) Nr. 15 GV Investitionen	bis 100.000 €, wenn diese über den Wirtschaftsplan gedeckt sind	größer 100.000 €
Gemäß § 10 (2) Nr. 17 GV - Erwerb von Grundstücken - Veräußerung von Grundstücken	- bis 100.000 € - unbegrenzt solange vom jeweiligen Ansiedlungskonzept gedeckt	größer 100.000 €
Gemäß § 10 (2) Nr. 18 GV Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert	bis 50.000 €	größer 50.000 €
Gemäß § 10 (2) Nr. 19 GV Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche	bis 50.000 €	größer 50.000 €